

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 01 – 14.06.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Fachhochschule Südwestfalen
Ggf. Standort	Wissenschaftliches Zentrum Frühpädagogik Soest

Studiengang 01	Frühpädagogik			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7 Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210 CP			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	-			
Aufnahme des Studienbetriebs am	Wintersemester 2013/14			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	80-90 Studierende			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	66 Studierende			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/ Absolventen pro Semester / Jahr	40 Studierende			

Erstakkreditierung	18./19.08.2014
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	AQAS e.V.
Akkreditierungsbericht vom	23.05.2019

Studiengang 02	Verbundstudiengang Frühpädagogik			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	9 Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180 CP			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	-			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2011/12			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	70-80 Studierende			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	59 Studierende			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventin- nen/Absolventen pro Semester / Jahr	30 Studierende			

Erstakkreditierung	18./19.08.2014
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	AQAS e.V.
Akkreditierungsbericht vom	23.05.2019

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01 „Frühpädagogik“

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Studiengang 02 „Verbundstudiengang Frühpädagogik“

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofile

Studiengang 01 „Frühpädagogik“

Die Fachhochschule Südwestfalen ist eine ingenieur- und naturwissenschaftliche, informationstechnisch sowie betriebs- und agrarwirtschaftlich geprägte staatliche Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen mit acht Fachbereichen an den Stand- und Studienorten Hagen, Iserlohn, Meschede, Soest und Lüdenscheid. Das Fach Frühpädagogik wurde 2010 am Fachbereich Agrarwissenschaft in das Spektrum der Hochschule aufgenommen und wird organisatorisch vom Wissenschaftlichen Zentrum Frühpädagogik (WZF) betrieben. Neben praxisorientierten Präsenzstudiengängen bietet die Hochschule Möglichkeiten zum berufs- und ausbildungsbegleitenden Studium in mehreren Verbund- und Franchisestudiengängen, in die zum Zeitpunkt des Antrags rund 13.800 Studierende eingeschrieben sind.

Der Präsenzstudiengang „Frühpädagogik“ wird als Vollzeitstudiengang mit einer Regelstudienzeit von sieben Fachsemestern angeboten. Er unterscheidet sich inhaltlich nur in der curricularen Ausgestaltung der gleichen Inhalte vom ebenfalls in diesem Bündel enthaltenen berufsbegleitenden Verbundstudiengang. Er richtet sich dabei in Abgrenzung zum Verbundstudiengang primär an Studieninteressierte die unmittelbar nach ihrem Schulabschluss ein Studium aufnehmen wollen.

Gegenstand des Studiengangs ist die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern bis vierzehn Jahren, wobei der Schwerpunkt auf der Elementarbildung junger Kinder bis sechs Jahre liegt. Bei der inhaltlichen Gestaltung hat sich die Hochschule an den Orientierungsrahmen „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ der der Jugend- und Familienministerkonferenz und der Kultusministerkonferenz und „Frühpädagogik Studieren“ der Robert Bosch Stiftung orientiert und diese entsprechend dem Profil der Hochschule mit naturwissenschaftlichen, technischen und wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkten verbunden. Die Studierenden sollen durch die Verknüpfung wissenschaftlich fundierter Erkenntnisse mit praktischen Elementen anwendungsorientiert für verantwortliche Tätigkeiten in einem breiten frühpädagogischen Berufsfeld qualifiziert werden. Mit dem Studienabschluss ist die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin bzw. Kindheitspädagoge verbunden.

Zugangsvoraussetzung ist gemäß § 3 der Rahmenprüfungsordnung die Fachhochschulreife bzw. eine hochschulrechtlich als mindestens gleichwertig anerkannte Qualifikation oder einen Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte. Zusätzlich ist ein mindestens sechswöchiges Vorpraktikum in einer einschlägigen Einrichtung zu absolvieren.

Studiengang 02 „Verbundstudiengang Frühpädagogik“

Die Fachhochschule Südwestfalen ist eine ingenieur- und naturwissenschaftliche, informationstechnisch sowie betriebs- und agrarwirtschaftlich geprägte staatliche Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen mit acht Fachbereichen an den Stand- und Studienorten Hagen, Iserlohn, Meschede, Soest und Lüdenscheid. Das Fach Frühpädagogik wurde 2010 am Fachbereich Agrarwissenschaft in das Spektrum der Hochschule aufgenommen und wird organisatorisch vom Wissenschaftlichen Zentrum Frühpädagogik (WZF) betrieben. Neben praxisorientierten Präsenzstudiengängen bietet die Hochschule Möglichkeiten zum berufs- und ausbildungsbegleitenden Studium in mehreren Verbund- und Franchisestudiengängen, in die zum Zeitpunkt des Antrags rund 13.800 Studierende eingeschrieben sind.

Der Verbundstudiengang „Frühpädagogik“ wird als Teilzeitstudiengang mit einer Regelstudienzeit von neun Fachsemestern angeboten. Er unterscheidet sich inhaltlich nur in der curricularen Ausgestaltung der gleichen Inhalte vom ebenfalls in diesem Bündel enthaltenen Präsenz-Vollzeitstudiengang. Er zielt dabei in Abgrenzung zum Präsenzstudiengang auf Berufstätige, die sich neben ihrer Berufstätigkeit mit einem Hochschulabschluss weiterqualifizieren möchten.

Wurde bisher eine Ausbildung zum/zur Erzieher/in vorausgesetzt und die ersten beiden Fachsemester im Gegenzug anerkannt, so werden diese ersten beiden Fachsemester im Rahmen der Reakkreditierung erstmals angeboten. Dadurch können nun auch Studierende den Verbundstudiengang besuchen, die noch nicht über eine Ausbildung als Erzieher/in verfügen.

Gegenstand des Studiengangs ist die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern bis vierzehn Jahren, wobei der Schwerpunkt auf der Elementarbildung junger Kinder bis sechs Jahre liegt. Bei der inhaltlichen Gestaltung hat sich die Hochschule an den Orientierungsrahmen „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ der der Jugend- und Familienministerkonferenz und der Kultusministerkonferenz und „Frühpädagogik Studieren“ der Robert Bosch Stiftung orientiert und diese entsprechend dem Profil der Hochschule mit naturwissenschaftlichen, technischen und wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkten verbunden. Die Studierenden sollen durch die Verknüpfung wissenschaftlich fundierter Erkenntnisse mit praktischen Elementen anwendungsorientiert für verantwortliche Tätigkeiten in einem breiten frühpädagogischen Berufsfeld qualifiziert werden. Mit dem Studienabschluss ist die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin bzw. Kindheitspädagoge verbunden.

Zugangsvoraussetzung ist gemäß § 3 der Rahmenprüfungsordnung die Fachhochschulreife bzw. eine hochschulrechtlich als mindestens gleichwertig anerkannte Qualifikation oder einen Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte. Zusätzlich ist ein mindestens sechswöchiges Vorpraktikum in einer einschlägigen Einrichtung zu absolvieren.

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

Studiengang 01 „Frühpädagogik“

Der Studiengang entspricht den Ansprüchen an ein kindheitspädagogisches Bachelorstudium in nahezu jeder Hinsicht. Ziele, Aufbau und Studienstruktur sind sehr plausibel begründet. Die Empfehlungen der letzten Akkreditierung wurden in angemessener Weise umgesetzt.

Die Dokumentation des Curriculums im Modulhandbuch überzeugt hinsichtlich der zu vermittelnden Querschnittsthemen und weist eine durchgehende Aktualisierung und Anpassung an den Forschungsdiskurs auf. Es erscheint der Gutachtergruppe allerdings langfristig sinnvoll, zusammengehörende Lernbereiche stärker als bisher in größeren Modulen gemeinsam zusammenzufassen. Die in den Modulbeschreibungen aufgeführten Lehrinhalte könnten dabei im Umfang stärker den zeitlich-organisatorischen Möglichkeiten der Lehrveranstaltungen angepasst werden. Sehr positiv wird die Einrichtung eines Lernzentrums zum wissenschaftlichen Arbeiten gesehen. Unterstützend wäre es sinnvoll, Grundlagen angewandter Forschung bereits früher in das Curriculum aufgenommen werden und Tutorien zur Vermittlung dieser Grundlagen eingerichtet werden. Besonders zu erwähnen ist, dass die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagog/e/in allen Studierenden ermöglicht wird.

In Sachen Internationalisierung sind die Bemühungen zu einem kontinuierlichen Aufbau anzuerkennen, können aber noch ausgebaut werden. Die personelle Ausstattung kann nur als hervorragend beschrieben werden, während die sächliche Ausstattung hinsichtlich der Forschungsliteratur und der Öffnungszeiten der Bibliothek und Arbeitsräume noch weiter erweitert werden könnte. Ansonsten ist die Studierbarkeit in sehr hohem Maße gewährleistet, insbesondere die Beratung und Betreuung der Studierenden ist exzellent.

Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind in sinnvoller Weise vorgesehen, es besteht ein geschlossener Qualitätskreislauf. Das hochschulweite Konzept zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit wird auch auf der Ebene des Studiengangs sinnvoll umgesetzt.

Studiengang 02 „Verbundstudiengang Frühpädagogik“

Der im Vergleich zum Präsenzstudiengang hinsichtlich der Qualifikationsziele und Studieninhalte weitgehend inhaltlich identische Verbundstudiengang überzeugt in gleicher Weise. Insbesondere das berufsbegleitende Studienangebot kommt dem Bedarf des Arbeitsmarktes der Region stark entgegen. Die Öffnung des Verbundstudiengangs für Studierende ohne Erzieher/innen/ausbildung ist hierbei besonders positiv zu erwähnen, ebenso, dass auch diese Studierenden die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagog/e/in erwerben können.

Unterschiede zeigen sich vor allem beim Curriculum, das im abweichenden Aufbau – bei weitgehendem Beibehalten der gleichen Module – sinnvoll an die unterschiedlichen Studienvoraussetzungen der Zielgruppe angepasst ist. Die Anmerkungen zur Modulgestaltung, die für den Präsenzstudiengang getroffen wurden, gelten auch hier. Auch die im Verbundstudium eingesetzten Lehr- und Lernformen mit erhöhtem Selbststudienanteil sind gut integriert. Gerade die Elemente des blended learning sind aus didaktischer Sicht, aber auch aus Sicht der Studierenden sehr positiv zu bewerten.

Dem besonderen Profilanpruch des Verbundstudiengangs wird in vollem Maße Rechnung getragen. Dies gilt auch für die Qualitätssicherung, die für beide Studiengänge differenziert erfolgt und die Besonderheiten des Verbundstudiengangs (sowohl was die Evaluierung als auch die hochschuldidaktische Qualifizierung der Lehrenden betrifft) angemessen berücksichtigt. Auch im Verbundstudiengang wird das hochschulweite Konzept zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sinnvoll umgesetzt.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	3
Studiengang 01 „Frühpädagogik“	3
Studiengang 02 „Verbundstudiengang Frühpädagogik“	3
Kurzprofile.....	4
Studiengang 01 „Frühpädagogik“	4
Studiengang 02 „Verbundstudiengang Frühpädagogik“	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums.....	6
Studiengang 01 „Frühpädagogik“	6
Studiengang 02 „Verbundstudiengang Frühpädagogik“	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	9
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	9
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	9
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	9
Modularisierung (§ 7 MRVO)	10
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	11
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	12
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	12
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	15
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	26
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	27
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	29
3 Begutachtungsverfahren	30
3.1 Allgemeine Hinweise	30
3.2 Rechtliche Grundlagen	30
3.3 Gutachtergruppe	30
4 Datenblatt	31
4.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung	31
Studiengang 01 – „Frühpädagogik“	31
Studiengang 02 – „Verbundstudiengang Frühpädagogik“	31
4.2 Daten zur Akkreditierung	32
Studiengang 01	32
Studiengang 02	32
5 Glossar	33

Anhang34

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der „Präsenzstudiengang Frühpädagogik“ ist als Vollzeitstudiengang konzipiert. Die Regelstudienzeit beträgt gemäß § 4 der einschlägigen Fachprüfungsordnung sieben Semester.

Der „Verbundstudiengang Frühpädagogik“ als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang konzipiert, in dem Präsenz- und Fernstudienphasen kombiniert werden. Die Regelstudienzeit beträgt gemäß § 4 der einschlägigen Fachprüfungsordnung neun Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Gemäß § 27 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge ist eine Abschlussarbeit vorgesehen. Mit dieser Bachelorarbeit soll nach § 28 die Fähigkeit nachgewiesen werden, „innerhalb einer vorgegebenen Frist nach den Erfordernissen des Studiengangs eine Aufgabe aus seinem oder ihrem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen, fachpraktischen und gegebenenfalls gestalterischen Methoden selbstständig zu bearbeiten“. Die Bearbeitungszeit beträgt gemäß § 17 der einschlägigen Fachprüfungsordnung im Präsenzstudiengang 10 Wochen und im Verbundstudiengang 16 Wochen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Es handelt sich um Studiengänge der Sozialwissenschaft. Als Abschlussgrad wird gemäß § 2 der jeweils einschlägigen Fachprüfungsordnung der Grad „Bachelor of Arts“ vergeben.

Gemäß § 33 der Rahmenprüfungsordnung erhalten die Absolvent/inn/en zusammen mit dem Zeugnis ein Diploma Supplement. Dem Selbstbericht liegt jeweils ein Beispiel in deutscher und in englischer Sprache in der aktuell von HRK und KMK abgestimmten gültigen Fassung (Informationsstand Januar 2015) bei.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Studiengänge gliedern sich inkl. Abschlussarbeit und Kolloquium in 33 Module (Präsenzstudiengang) bzw. 34 Module (Verbundstudiengang), die sich jeweils über ein Semester erstrecken. Im Präsenzstudiengang ist zusätzlich eine einsemestrige Praxisphase vorgesehen. Die Pflichtmodule haben einen Umfang von 165 CP und gliedern sich in die Studienbereiche

- „Disziplinäre Grundlagen“ (Präsenz: 9 Module; Verbund: 9 Module),
- „Bildungsbereiche“ (Präsenz: 5 Module; Verbund: 8 Module),
- „Arbeitsfeld und Institution“ (Präsenz: 8 Module; Verbund: 4 Module),
- „Praktische Studien“ (Präsenz: 2 Module; Verbund: 5 Module) und
- „Wissenschaftliches Arbeiten“ (Präsenz: 6 Module; Verbund: 5 Module).

Zusätzlich sind drei Wahlmodule vorgesehen.

Das Modulhandbuch enthält alle nach § 7 Abs. 2 MRVO erforderlichen Angaben, insbesondere u. a. Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen, den Lehr- und Lernformen, den Leistungspunkten und der Prüfungsform sowie dem Arbeitsaufwand. Modulverantwortliche sind ebenfalls für jedes Modul benannt.

Die eingesetzten Prüfungsformen sind in §§ 17 - 25 der Rahmenprüfungsordnung definiert. Die §§ 8 - 16 der jeweils einschlägigen Fachprüfungsordnung geben den Prüfenden einen Rahmen hinsichtlich Umfang und Dauer der Prüfungsformen vor, der in den Modulbeschreibungen konkretisiert wird. Die Verwendbarkeit der Module ist aufgeführt, die Module werden für beide Studiengänge des Bündels getrennt angeboten und durchgeführt.

Aus § 33 (3) der Rahmenprüfungsordnung geht hervor, dass auf dem Zeugnis neben der Abschlussnote nach deutschem Notensystem auch die Ausweisung einer relativen Note nach der ECTS-Bewertungsskala erfolgt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Beim Abschluss eines Moduls werden in beiden Studiengängen die die im Modulhandbuch für die Module vorgesehenen Credit Points vergeben. Im Präsenzstudiengang können in jedem Semester 30 CP erworben werden, der Gesamtumfang beträgt entsprechend 210 CP. Für den Verbundstudiengang sind im ersten bis siebten Fachsemester 20 CP, im achten Fachsemester 25 und im neunten Fachsemester 15 CP, insgesamt 180 CP, vorgesehen. Die Module haben dabei in der Regel einen Umfang von fünf CP, für einzelne Praxismodule werden 10 CP vergeben. Auf die Praxisphase des Präsenzstudiengangs entfallen 30 CP, die Bachelorarbeit ist mit 12 CP und das Kolloquium mit 3 CP belegt.

§ 5 (6) der Rahmenprüfungsordnung legt fest, dass ein Credit Point einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden entspricht. „Im Modulhandbuch ist festgelegt, wie viele Stunden der Berechnung eines Leistungspunkts zugrunde liegen. Dabei ist im Präsenzstudiengang ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden pro Credit Point angesetzt, im Verbundstudiengang ein Arbeitsaufwand von 25 Stunden. Dies ist in der Fachprüfungsordnung ausgewiesen.

Für die Bachelorarbeit werden in beiden Studiengängen nach § 19 (3) der jeweiligen Fachprüfungsordnung 12 CP vergeben

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Schwerpunkt bei der Bewertung beider Studiengänge war einerseits, wie der Auf- und Ausbau des Studienangebots hinsichtlich der Studiengangsziele und des Curriculums im Rahmen der Reakkreditierung weitergeführt worden ist. Dies wurde insbesondere hinsichtlich der damit einhergehenden Änderungen bei Darstellung und Umsetzung der curricularen Strukturen untersucht, auch mit Blick darauf, wie die im Antrag genannten Querschnittsthemen und frühpädagogischen Schwerpunktsetzungen im Curriculum jeweils umgesetzt wurden. Die Besonderheiten des Verbundstudiums wurden ebenfalls in erhöhtem Maße berücksichtigt.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i. V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die zu akkreditierenden Studiengänge sind nach Aussage der Hochschule fachlich-inhaltlich überwiegend identisch gehalten, sollen aber durch verschiedene Studiengangsformen unterschiedliche Zielgruppen ansprechen. In beiden vorliegenden Bachelorstudiengängen sollen die Studierenden grundlegend für die vor- und außerschulische Bildung, Erziehung und Betreuung unter Vermittlung der benötigten wissenschaftlichen Grundlagen qualifiziert werden. Dabei sollen frühpädagogische Fragestellungen mit naturwissenschaftlich-technischen und wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkten verbunden werden. Vermittelt werden fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt. Zugleich sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, diese Erkenntnisse und Methoden kritisch einzuordnen und in der beruflichen Praxis verantwortlich einzusetzen. Ein Schwerpunkt soll dabei auf den anwendungsbezogenen Inhalten des Studienfachs liegen, wobei individuelle fachliche Schwerpunkte gesetzt werden können, die eine Herausbildung von Handlungskompetenzen und selbstständige Urteilsbildung ermöglichen.

Beide Studiengänge orientieren sich gemäß Hochschule am „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ und sollen zur Entwicklung von systemischer, instrumentaler und kommunikativer Kompetenz sowie von Selbst- und Sozialkompetenz führen. Systemische Kompetenz soll dabei in den Modulen zum wissenschaftlichen Arbeiten und in der Anwendung in schriftlichen Prüfungsformen gefördert werden, während die instrumentale Kompetenz in den Praxisprojekten und der Praxisphase erprobt und gefördert werden soll. Kommunikative Kompetenz sollen die Studierenden in mündlichen Prüfungsformen, in der Diskussion in den Lehrveranstaltungen und in Gruppenarbeiten erwerben. Letzteres gilt auch für die Selbst- und Sozialkompetenz, die darüber besonders durch Tätigkeiten in der Praxis gefördert werden soll.

Die Studierenden sollen für ein breites frühpädagogisches Berufsfeld qualifiziert werden. Beide Studiengänge erfüllen nach Darstellung der Hochschule die im Orientierungsrahmen „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ der KMK 2010 festgelegten Qualifikationsziele und das Qualifikationsprofil, das durch das Sozialberufe-Anerkennungsgesetz NRW seit 2015 verlangt wird.

Für viele Module wird die Reflexion und metakognitive Auseinandersetzung mit dem eigenen Kompetenzerwerb, mithin als Reflexion der eigenen Bildungsgeschichte, als zentraler Inhalt benannt. Auch die Anleitung zum selbstorganisierten Lernen, gerade im Verbundstudiengang, soll zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die verschiedenen Studiengangsformen mit unterschiedlichen Zielgruppen, aber nahezu identischem Inhalt, werden von der Gutachtergruppe insgesamt äußerst positiv beurteilt und können daher im Folgenden weitgehend einheitlich bewertet werden. Beide Studiengänge entsprechen in nahezu jeder Hinsicht den Ansprüchen an ein aktuelles und berufsbezogenes kindheitspädagogisches Studium. Sie sind mittlerweile fest an der Hochschule etabliert und werden gut nachgefragt.

Die weitgehend identischen Qualifikationsziele beider Studiengänge entsprechen dem „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ und sind jeweils sehr plausibel begründet. Wesentliche Inhalte und die dazugehörigen Kompetenzen, darunter Gender, Diversity, Differenzlinien, Interaktion, Partizipation und Kinderrechte, werden als Querschnittsthemen über beide Curricula vermittelt und erworben, in jeweils an die Studienvoraussetzungen der Zielgruppen angepasster Form. Dabei werden auch aktuelle gesellschaftspolitische Diskussionen und der aktuelle Forschungsdiskurs in angemessener Weise mit einbezogen. Hiermit wird in beiden Studiengängen auch die Persönlichkeitsentwicklung gefördert. Positiv ist gleichermaßen der Umgang mit den Ergebnissen der vorangegangenen Akkreditierungsprozesse zu vermerken. Die Empfehlungen der letzten Akkreditierung wurden in angemessener Weise umgesetzt.

Insgesamt ergeben sich im Rahmen der Reakkreditierung nur wenige, aber durchdachte Änderungen an den Studiengängen. Inhaltlich wird das Profil beider Studiengänge nunmehr transparenter dargestellt und so den Studierenden deutlicher vermittelt.

Insbesondere ist es dabei wichtig, dass die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagoge/Kindheitspädagogin dabei weiterhin allen Studierendengruppen ermöglicht worden ist.

Für beide Studiengänge ist ein klarer Bezug auf die Praxis und deren Anforderungen erkennbar, dies wird von den Studierenden auch ausdrücklich eingefordert und in der jetzigen Durchführung sehr gelobt. Die Studiengänge sind eng mit der Region Soest und im weiteren Sinne Südwestfalen verbunden und reagieren auf die dort benötigten beruflichen Profile.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Frühpädagogik“

Dokumentation

Der Präsenzstudiengang ist vorrangig als berufsqualifizierendes Studium gedacht und richtet sich somit primär an Studieninteressierte, die erst vor kurzem die Hochschulreife erlangt haben. Mit Abschluss des Studiengangs wird zudem die staatliche Anerkennung Kindheitspädagoge/Kindheitspädagogin erworben.

Der hohe Praxisanteil im Studium, der im Austausch mit einer von der Hochschule initiierten Regionalgruppe berufstätiger Frühpädagog/inn/en gestaltet wurde, soll eine praxisnahe Ausrichtung des Studiums für die unmittelbaren Berufsfelder sicherstellen. Hierzu gehören nach Darstellung der Hochschule die direkte pädagogische Arbeit ebenso wie Leitungs-, Beratungs- oder Fortbildungsaufgaben in Kindertageseinrichtungen und Krippen, in Schulen, in Familienzentren und in der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Als weitere Tätigkeitsfelder benennt die Hochschule Frühförderstellen, Erziehungsberatungsstellen, pädagogischen Beratungsstellen, Jugendämter und Trägerorganisationen sowie weitere Einrichtungen der frühpädagogischen Bildung, Erziehung und Betreuung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ausrichtung des Präsenzstudiengangs und die damit verbundenen Qualifikationsziele sind aus Sicht der Gutachtergruppe sinnvoll gewählt und angemessen umgesetzt. Gerade der Fokus auf einen hohen Praxisanteil, in dem die Studierenden aber dennoch ausreichend mit Forschungsfragen und der Notwendigkeit zum Theorie-Praxis-Theorie-Transfer konfrontiert werden, überzeugt. Nach wie vor ist der Studiengang überwiegend auf die Organisationsform Kindertagesstätte ausgerichtet und bezieht daraus einen großen Anteil der curricularen Ausgestaltung und der Umsetzung der Praxisveranstaltungen. Aber auch weitere mit dem Studiengang verbundene Berufsfelder (z.B. OGS oder Beratungseinrichtungen) werden zunehmend stärker berücksichtigt, wobei diese Weiterentwicklung auch der Gutachtergruppe sehr sinnvoll erscheint.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Verbundstudiengang Frühpädagogik“

Dokumentation

Der Verbundstudiengang soll vorrangig Berufstätigen die Möglichkeit geben, sich neben ihrem Beruf weiter zu qualifizieren und einen Hochschulabschluss zu erwerben. Im Rahmen der Reakkreditierung wurde der Studiengang auch für Studierende geöffnet, die zuvor keine Ausbildung als Erzieher/in absolviert haben. Alle Studierenden erwerben mit Abschluss des Studiengangs die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagoge/Kindheitspädagogin.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Angebot des Verbundstudiengangs ist auf eine spezifische Zielgruppe ausgerichtet und kommt damit dem in der Region herrschenden großen Bedarf sehr entgegen. Es ist sinnvoll aufgebaut und gut durchdacht. Die erfolgte Öffnung des Verbundstudiengangs für Studierende ohne Erzieher/innen/ausbildung ist sehr zu begrüßen und gut umgesetzt worden. Wichtig ist dabei, dass die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagoge/-in allen Studierendengruppen ermöglicht worden ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Im Rahmen der Reakkreditierung wurden nur geringe curriculare Änderungen an den Studiengängen vorgenommen. Auf Wunsch der Studierenden wurden die Anzahl und das Angebot der Wahlpflichtmodule erweitert.

In beiden Studiengängen, vorrangig im Verbundstudiengang, kommen die Lehrplattform moodle und entsprechende blended-learning-Angebote zum Einsatz. Im Verbundstudiengang schließen sich an die Selbststudienphasen vierzehntägige Präsenzveranstaltungen an Samstagen an. Das Studium beinhaltet in beiden Studiengängen umfangreiche hochschulgeleitete Praxisphasen, die mit Portfolios abgeschlossen werden. Parallel zu den Praxisphasen finden Begleitseminare statt. Alle Lehrveranstaltungen werden exklusiv für den jeweiligen Studiengang angeboten, es gibt keine wechselseitigen Öffnungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aufbau und Studienstruktur werden in den übermittelten Unterlagen überzeugend dargestellt und sind in beiden Studiengängen unterschiedlich, aber gerade dadurch sinnvoll gestaltet. Die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung sorgt dafür, dass die Studiengänge inhaltlich bundesweit mit anderen einschlägigen Studiengängen vergleichbar sind. Damit werden nicht nur ein qualitativ guter Rahmen, sondern auch hohe Maßstäbe gesetzt. Die einzelnen Module ergeben ein sehr gutes und breites Spektrum von zentralen kindheitspädagogischen Themeneinheiten. Der naturwissenschaftliche Schwerpunkt scheint im Gesamtkontext der Hochschule sehr einleuchtend und sinnvoll zu sein. Der Praxis-Theorie-Transfer ist durch die angemessen hohe Anzahl an Praxisprojekten gewährleistet. Inhaltlich wäre aus Sicht der Studierenden allenfalls eine Ergänzung um das Thema „Übergang der kindlichen Entwicklung zur Pubertät“ noch wünschenswert. Eine Vertiefung zur Beratung ist für den Masterstudiengang vorgesehen.

Die gewählten Lehr- und Lernformen sind sinnvoll gewählt und ermöglichen ein studienzentriertes Lernen, die Studierenden werden sehr aktiv in die Lehrveranstaltungen eingebunden.

Dadurch, dass Modulthemen in späteren Semestern wieder aufgegriffen werden, entstand bei der Begutachtung zunächst der Eindruck, dass sich Modulbereiche über mehrere, nicht aufeinander folgende Semester erstrecken. Hier konnte die Hochschule aber im Begehungsgespräch überzeugend darstellen, dass die einzelnen Module jeweils für sich separate, in sich geschlossene Lehreinheiten darstellen, und dass die spätere Vertiefung eines Themas auch auf die Module abgestimmt ist, die sie begleiten. Es erschien der Gutachtergruppe allenfalls noch sinnvoll, diesen Charakter in sich abgeschlossener Lehreinheiten auch in den verwendeten Modultiteln noch deutlicher hervortreten zu lassen.

Generell gilt, dass beide Studiengänge nahezu durchgängig mit sehr kleinen Moduleinheiten arbeiten. Auch wenn dies in der vorliegenden Form in der Durchführung unproblematisch zu sein scheint, wie auch die Studierenden bestätigen, so schiene es der Gutachtergruppe doch sinnvoll, zusammengehörende Lernbereiche stärker als bisher in größeren Modulen gemeinsam zu fassen. Dies wird aus didaktischen Gesichtspunkten, aber auch unter dem Aspekt einer reduzierten Prüfungsbelastung empfohlen.

Die Modulbeschreibungen wurden im Rahmen des Begehungsverfahrens noch einmal überarbeitet und bilden die Schwerpunkte und Querschnittsthemen nun umfassend ab. Es bleibt nur der

Hinweis, dass die gewählte Form, die Lehrinhalte eher allgemein darzustellen, zwar nachvollziehbar ist, da hiermit eine gewisse Offenheit für die jeweilige konkrete Ausgestaltung der Lehrveranstaltungen erhalten bleiben soll, dennoch erschien es der Gutachtergruppe sinnvoller, zumindest exemplarisch die tatsächlich im Rahmen der Module behandelten Inhalte zu konkretisieren und auf diesem Wege auch den Modulumfang stärker den zeitlich-organisatorischen Möglichkeiten der Lehrveranstaltungen anzupassen. Damit könnte der bei der Lektüre des Modulhandbuchs leicht entstehende Eindruck einer inhaltlichen Überfrachtung einzelner Module verhindert werden. Dies betrifft ausdrücklich die Ebene der Modulbeschreibung, in der konkreten Umsetzung und beim Workload lassen sich auch im Gespräch mit den Studierenden keine grundsätzlichen Probleme erkennen.

Die angewandte Forschung wird eher im späteren Studienverlauf berücksichtigt. Hier wäre es aus Sicht der Gutachtergruppe sinnvoll, Grundlagen hierzu bereits früher im Curriculum zu berücksichtigen und Tutorien zur Vermittlung dieser Grundlagen einzurichten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Es wäre sinnvoll, die Module klarer als in sich abgeschlossene Lehreinheiten zu betiteln. Zusammengehörende Lernbereiche könnten zu größeren Modulen zusammengefasst werden. Ebenfalls hilfreich wäre es, die jeweils zu vermittelnden Inhalte in den Modulbeschreibungen noch deutlicher zumindest exemplarisch zu konkretisieren.

Die Vermittlung von Grundlagen zur angewandten Forschung wird in einem früheren Fachsemester empfohlen, begleitet durch Tutorien oder vergleichbare Angebote.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Frühpädagogik“

Dokumentation

Der Präsenzstudiengang „Frühpädagogik“ umfasst den Erwerb von 210 CP in sieben Fachsemestern, dabei kann die Reihenfolge der Module durch die Studierenden mit wenigen Einschränkungen, die in der Prüfungsordnung geregelt sind, frei gewählt werden. Laut exemplarischem Studienverlaufsplan, der für die Sicherung der Überschneidungsfreiheit zugrunde gelegt wird, sind die folgenden sechs Module im ersten Fachsemester sinnvoll: „Einführung in die Pädagogik der frühen Kindheit“, „Einführung in Arbeitsfelder und Institutionen“, „Entwicklungspsychologische Grundlagen“, Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“, Mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Bildung I“ und „Gesundheitsförderung“. Für das zweite Semester sind die Module „Vertiefung Entwicklungspsychologie“, „Spielpädagogik“, „Vertiefung Arbeitsfelder und Institutionen“, „Einführung in die Kinder- und Kindheitsforschung“ sowie ein erstes Praxisprojekt vorgesehen, gefolgt von einem zweiten Praxisprojekt im dritten Fachsemester. Hier kommen die Module „Diversität I“, „Mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Bildung II“, „Sprachbildung I“ und „Recht I“ hinzu. Das vierte Fachsemester sieht die Module „Pädagogische Ansätze und Programme“, „Pädagogische Diagnostik“, „Beratung“, „Einführung Forschungsmethoden“, „Leitung und Management“ sowie ein erstes Wahlpflichtmodul vor. Das fünfte Fachsemester setzt Module der Vorsemester fort mit „Diversität II“, „Recht II“, „Vertiefung Forschungsmethoden“ und „Sprachbildung II“. Es bietet aber auch ein Modul zum „Personalmanagement“ und ein zweites Wahlpflichtmodul. Das sechste Fachsemester besteht vollständig aus der 30 CP umfassenden Praxisphase. Im siebten Fachsemester werden Module zu „Erziehungskooperation“, „Aktuelle Entwicklungen und Perspektiven des Berufsfeldes“ sowie ein drittes Wahlpflichtmodul angeboten. Bis auf die beiden Praxisprojekte, die 10 CP umfassen, sind alle Module des Studiengangs mit 5 CP kreditiert. Hinzu kommt hier die mit 12 CP kreditierte Bachelorarbeit nebst begleitendem Kolloquium (3 CP).

Die Lehre im Präsenzstudiengang erfolgt i.d.R. als Vorlesung, seminaristischer Unterricht, Seminar und als Übung. Die umfangreichen Praxisphasen werden durch Lehrveranstaltungen begleitet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ausrichtung des Präsenzstudiengangs und die damit verbundenen Qualifikationsziele sind aus Sicht der Gutachtergruppe sinnvoll gewählt und angemessen umgesetzt. Die curriculare Struktur ist sinnvoll auf die Bedürfnisse der angestrebten Zielgruppe angepasst. So überzeugt gerade der Fokus auf einen hohen Praxisanteil, in dem die Studierenden aber dennoch in den begleitenden Lehrveranstaltungen ausreichend mit Forschungsfragen und der Notwendigkeit zum Theorie-Praxis-Theorie-Transfer konfrontiert werden.

Nach wie vor ist der Studiengang überwiegend auf die Organisationsform Kindertagesstätte ausgerichtet und bezieht daraus einen großen Anteil der curricularen Ausgestaltung und der Umsetzung der Praxisveranstaltungen. Aber auch weitere mit dem Studiengang verbundene Berufsfelder (z.B. OGS oder Beratungseinrichtungen) werden zunehmend stärker berücksichtigt, wobei diese Weiterentwicklung auch der Gutachtergruppe sehr sinnvoll erscheint.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Verbundstudiengang Frühpädagogik“

Dokumentation

Der Verbundstudiengang ist gemäß dem zugrunde gelegten NRW-weiten Konzept als berufsbegleitendes Studienprogramm mit eLearning- und Fernstudienelementen als Kombination aus Präsenzveranstaltungen, Online-Angeboten und begleitetem Selbststudium konzipiert. Es werden 180 CP im Verlauf von 9 Fachsemestern erworben. Auch im Verbundstudiengang kann die Abfolge der Module mit wenigen Einschränkungen frei gewählt werden, wobei nur für die im Studienverlaufsplan empfohlene Reihenfolge die Überschneidungsfreiheit gesichert ist. Die ersten sieben Fachsemester haben dabei einen Umfang von 20 CP. Dabei sind für das erste Fachsemester die Module „Einführung in die Pädagogik der frühen Kindheit“, „Didaktik und Methodik“, „Psychomotorische Erziehung“ und ein erstes Praxisprojekt vorgesehen. Im zweiten Fachsemester folgen Module zu „Arbeitsfelder und institutionelle Rahmenbedingungen I“, „Musisch-ästhetische Bildung“, „Gesundheitsförderung“ und „Sozial-emotionale Entwicklung“. Das dritte Fachsemester besteht aus den Modulen „Einführung in die Kinder- und Kindheitsforschung“, „Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens“ und „Mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Bildung I“ sowie einem zweiten Praxisprojekt. Im vierten Fachsemester folgen Module zu „Pädagogische Ansätze und Programme“, „Entwicklungspsychologische Grundlagen“, „Sprachentwicklung und -förderung I“ und „Interkulturelle Pädagogik“, im fünften Fachsemester „Spielpädagogik“, „Pädagogische Diagnostik“, „Mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Bildung II“ und ein drittes Praxisprojekt. Das sechste Fachsemester besteht aus den Modulen „Sprachentwicklung und -förderung II“, „Qualitäts- und Teamentwicklung“, „Integrative und inklusive Pädagogik“ sowie einem Wahlpflichtmodul. Im siebten Fachsemester belegen die Studierenden „Arbeitsfelder und institutionelle Rahmenbedingungen II“, „Erziehungskooperation“ sowie ein zweites Wahlpflichtmodul und ein viertes Praxisprojekt. Das achte Fachsemester, das abweichend 25 CP umfasst, beinhaltet die Module „Transition“, „Vertiefung wissenschaftlichen Arbeitens“ ein drittes Wahlpflichtmodul und ein fünftes Praxisprojekt. Alle Module außer dem fünften Praxisprojekt sind mit 5 CP kreditiert, das fünfte Praxisprojekt sieht eine Kreditierung mit 10 CP vor. Im neunten Fachsemester, das 15 CP umfasst, werden die Bachelorarbeit (12 CP) geschrieben und ein Kolloquium (3 CP) absolviert.

Im Verbundstudiengang werden die gleichen Lehr- und Lernformen wie im Präsenzstudiengang eingesetzt, ergänzt um angeleitete Selbststudienphasen auf Grundlage von Studienbriefen und weiteren Lehrmaterialien. Die im Verbundstudium für das Selbststudium eingesetzten Materialien wurden von den Lehrenden speziell hierfür entwickelt und bestehen aus der Bereitstellung von Materialien zur Nacharbeit, zur Wiederholung, zu Vertiefungen und aus Übungsaufgaben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Angebot des Verbundstudiengangs kommt dem Bedarf in NRW sehr entgegen. Es ist sinnvoll aufgebaut und gut durchdacht. Die erfolgte Öffnung des Verbundstudiengangs für Studierende ohne Erzieher/innen/ausbildung ist sehr zu begrüßen und gut umgesetzt worden. Wichtig ist dabei, dass die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagoge/-in auch weiterhin allen Studierendengruppen ermöglicht worden ist.

Die curriculare Gestaltung ist auf die Vorerfahrungen und die spezifischen Interessen der Verbundstudierenden hinausgerichtet und überzeugt. Elemente des blended learning werden geschickt ins Studium integriert und bilden eine gute Grundlage für die Umsetzung der ergänzenden Präsenzveranstaltungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Mobilität

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die Studiengänge verfügen über Absprachen zu Erasmus-Studienplätzen. Ein Mobilitätsfenster wird nicht ausgewiesen. Die Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention und die Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen sind in § 8 der Rahmenprüfungsordnung festgeschrieben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule hat Bemühungen zur Internationalisierung der Studiengänge dokumentiert. Hochschulweite Beratungsangebote und die Fachberatung am Institut sind fest etabliert. Generell ist also die Nutzung eines Auslandssemesters strukturell möglich, auch wenn kein dezidiertes Mobilitätsfenster im Curriculum vorgesehen ist, eignen sich die Praxisphasen hierfür gut. Bei den Studierenden war nur eine geringe Bereitschaft erkennbar, diese Angebote auch zu nutzen, was beim Verbundstudium strukturell verständlich ist. Dennoch (oder gerade deswegen) hat die Hochschule angekündigt, ihre Bemühungen in diesem Bereich zu verstärken, indem z.B. das Absolvieren von Praxisphasen im Ausland erleichtert werden soll. Die Gutachtergruppe unterstützt diese Bemühungen ausdrücklich und schlägt vor, dies z.B. durch die Etablierung weiterer Erasmus-Partnerschaften und die Einrichtung verbindlicher Learning Agreements weiter voranzutreiben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Dem Fachbereich wird empfohlen, die vorhandenen Bemühungen um eine stärkere Internationalisierung der Studiengänge weiter voranzutreiben.

Personelle Ausstattung

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Beide Studiengänge werden vom „Wissenschaftlichen Zentrum Frühpädagogik“ (WZF) in Soest, einer Einrichtung der Fachhochschule Südwestfalen, angeboten und getragen. Nach Abschluss der letzten beiden laufenden Besetzungsverfahren werden insgesamt neun Professuren an der Lehre in den zu reakkreditierenden Studiengängen beteiligt sein, außerdem vier Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die zwischen 20 und 10 SWS in diese Studiengänge einspeisen. Davon läuft eine Stelle im Reakkreditierungszeitraum aus. Weitere 33 SWS werden durch regelmäßig eingesetzte Lehrbeauftragte abgedeckt.

Zur hochschuldidaktischen Weiterbildung wird den Lehrenden die Nutzung der Einrichtung des Netzwerks HDW (Hochschuldidaktische Weiterbildung der Fachhochschulen Nordrhein-Westfalens) empfohlen.

Aufgrund der Konzeption des Verbundstudiengangs im Rahmen des Verbundstudiums NRW nehmen die Lehrenden laut Selbstbericht regelmäßig an internen und in Zusammenarbeit mit dem Institut für Verbundstudium durchgeführten Workshops teil, um sich über Weiterentwicklungen bei der Hochschuldidaktik von berufsbegleitenden Studiengängen fortzubilden (z. B. Blended-Learning-/E-Learning-Angebote).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bei Gründung des Verbundstudiengangs waren lediglich zwei festangestellte Lehrende am Studiengang beteiligt. Die in den ersten Jahren zum Einsatz gekommenen, zunächst befristeten Lehrbeauftragtenstellen wurden in den letzten Jahren zunehmend durch entfristete Professuren ersetzt. Der Fachbereich wird zukünftig über 9 Professuren verfügen und ist damit hervorragend ausgestattet. Dieser in den letzten Jahren und auch weiterhin vorgenommene Ausbau der personellen Ressourcen demonstriert deutlich, dass die Studiengänge an der Fachhochschule Südwestfalen fest etabliert sind. Die Durchführbarkeit beider Studiengänge ist somit zweifellos auch langfristig gegeben.

Hochschuldidaktische Weiterbildungsmaßnahmen werden in sinnvoller Weise angeboten und auch genutzt, gerade auch im Bereich spezieller Weiterbildungen für die Lehre im Verbundstudiengang. Die damit einhergehenden besonderen Herausforderungen werden den Lehrenden bereits frühzeitig kommuniziert. Die Erstellung und Aktualisierung von Studienbriefen wird mit Deputatsanrechnungen entlohnt.

Mit der jetzt entstandenen Personaldichte wäre es nach Darstellung der Hochschule möglich, die Frühpädagogik, die bisher organisatorisch als „Wissenschaftliches Zentrum“ geführt wird und als solches dem Fachbereich Agrarwirtschaft zugeordnet ist, in einen eigenen Fachbereich zu überführen. Die Gutachtergruppe würde dies im Sinne einer größeren Eigenständigkeit und für eine verbesserte Außenwirkung als sinnvoll einschätzen, auch wenn die jetzige Organisationsform offenbar nicht zu Problemen geführt hat.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Am Standort Soest sind nach Darstellung der Hochschule ausreichend räumliche Ressourcen für die Durchführung beider Studiengänge gegeben. Der Standort beinhaltet auch eine Bibliothek, in der Arbeitsplätze und Lernräume für die Studierenden zur Verfügung stehen.

Die Veranstaltungsräume sind nach Darstellung der Hochschule gut ausgestattet. Für e-Learning-Formate und blended learning steht die Lehr- und Lernplattform moodle zur Verfügung.

Vier volle Stellen sind im Bereich der Lehrorganisation und Studienberatung vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die sächlichen Ressourcen sind generell in ausreichendem Maße vorhanden. Allerdings erschiene es nach Rückmeldung der Studierenden sinnvoll, den Bestand an Fachliteratur und Literaturdatenbanken, aber auch den Zugang zur Bibliothek und zu Arbeitsräumen regelmäßig daraufhin zu überprüfen, inwieweit sie den Bedürfnissen der derzeit stark anwachsenden Studierendenschaft entsprechen und gegebenenfalls weiter ausgebaut werden können. Die Befragung der Studierenden deutet darauf hin, dass es auch aktuell bereits entsprechende Bedürfnisse gibt. Laut Fachbereich gibt es ausreichende finanzielle Mittel zur Literaturbeschaffung, die Gutachtergruppe empfiehlt, diese – auch nach Rücksprache mit den Studierenden – in vollem Umfang zu nutzen. Bei den Räumlichkeiten ist durch die Bautätigkeit der Hochschule bereits Besserung in Sicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Der Bestand an Fachliteratur und Literaturdatenbanken kann sinnvoll ergänzt werden. Dabei können die Studierenden stärker mit einbezogen werden.

Es wäre sinnvoll, die Öffnungszeiten der Bibliothek und die Verfügbarkeit von Arbeitsräumen, aber auch der Zugang zur Bibliothek und zu Arbeitsräumen daraufhin zu überprüfen, inwieweit sie den Bedürfnissen der derzeit stark anwachsenden Studierendenschaft entsprechen und gegebenenfalls weiter ausgebaut werden können.

Prüfungssystem

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Für jedes Modul ist laut Hochschule eine kompetenzorientierte Modulprüfung vorgesehen. Nach eigenen Angaben hat die Hochschule bei der Erstellung des Studienverlaufsplans darauf geachtet, dass es eine angemessene Varianz an Prüfungsformen gibt.

Um zu Modulprüfungen in höheren Fachsemestern zugelassen werden zu können, müssen im Präsenzstudiengang Frühpädagogik (B.A.) ab dem vierten Fachsemester in den Modulen der ersten beiden Fachsemester mindestens 45 Credits erworben worden sein. Im Verbundstudiengang setzt die Prüfungszulassung zu Pflichtmodulen des sechsten oder siebten Fachsemesters 60 Credits aus den ersten vier Fachsemestern voraus, für die Prüfungszulassung zu Pflichtmodulen des achten Fachsemesters sind 75 Credits aus den ersten fünf Fachsemestern erforderlich. Ein Nachteilsausgleich ist für Studierende mit einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung in § 4 Abs. 3 sowie § 16 der Rahmenprüfungsordnung geregelt.

Als Prüfungsformen kommen in beiden Studiengängen Klausuren, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen und Portfolioprüfungen zum Einsatz.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem in toto ist überzeugend ausgearbeitet, auch und gerade hinsichtlich der kompetenzorientiert zum Einsatz gebrachten und vielseitigen Prüfungsleistungen. Auch die Studierenden sehen hier keine Probleme, sie würden sich allerdings wünschen, dass sie in die Auswahl der Prüfungsformen für das jeweilige Modul mit einbezogen werden.

Von den Studierenden ausdrücklich begrüßt wird die vorrangig in den Praxisphasen zum Einsatz kommende Prüfungsform „Portfolio“, da sie zum einen der eigenen Lernstandskontrolle diene, zum anderen die Prüfungslast in den Prüfungszeiträumen entlaste. Die Gutachtergruppe stimmt dem ausdrücklich zu.

Wie bereits oben skizziert erschiene es der Gutachtergruppe generell sinnvoll, einige inhaltlich verwandte Module in größeren Moduleinheiten zusammen zu fassen und so auch die Prüfungsbelastung insgesamt zu reduzieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Auch wenn die Studiengänge strukturell dem Fachbereich Agrarwirtschaft zugeordnet sind, obliegt die Durchführung und Studienorganisation allein dem Wissenschaftlichen Zentrum für Frühpädagogik (WZF). Der/die Geschäftsführer/in des WZF erfüllt dabei die Funktion eines Dekans /einer Dekanin und ist somit verantwortlich für die ordnungsgemäße Lehrplanung, die Durchführung von Evaluationen und die Studien- und Prüfungsorganisation. Er/Sie ist zudem Studiengangsleiter/in der hier zu reakkreditierenden Studiengänge und Vorsitzende/r von Fach- und Prüfungsausschuss.

Bei Einhaltung des exemplarischen Studienverlaufs ist die Überschneidungsfreiheit durch die Hochschule abgesichert. Die Präsenzveranstaltungen des Verbundstudiengangs finden grundsätzlich zweiwöchentlich an Samstagen statt. Stundenpläne werden zentral erstellt und den Studierenden mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf zur Verfügung gestellt. Das jeweils aktuelle Modulhandbuch ist für die Studierenden online auf der Homepage der FH SWF zugänglich.

Die Studienberatung erfolgt einerseits durch die zentralen Einrichtungen der Fachhochschule Südwestfalen, darunter auch das International Office und das Career Center. Bei Fragen und Interesse am Verbundstudium generell gibt es wiederum Unterstützungsangebote des Instituts für Verbundstudium NRW. Für Fragen zu den Studiengängen selbst bietet das WZF eigene Beratungsangebote an.

Die Erhebung des studentischen Workload erfolgt im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation. Bei den bisher erhobenen Ergebnissen sind nach Darstellung der Hochschule nur wenige Abweichungen vom vorgesehenen Workload aufgefallen, die in diesen Fällen mit den Lehrenden besprochen wurden, um eine Anpassung des Workloads zu erreichen. Für den Präsenzstudiengang werden dabei pro Credit Point 30 Arbeitsstunden angesetzt, mit Ausnahme der Praxisphase, die mit 29 Arbeitsstunden angesetzt ist. Für den Verbundstudiengang werden in Übereinstimmung mit dem NRW-weiten Verbundstudiengangsmodell 25 Arbeitsstunden pro Credit Point angesetzt.

Die Prüfungen sind im Verbundstudiengang Bestandteil der Präsenzlehre. Die Module beider Studiengänge schließen jeweils mit einer Prüfung pro Modul ab. Das jeweils im letzten Fachsemester vorgesehene Kolloquium ist als einziges Modul mit lediglich 3 CP kreditiert.

Bei der Zulassung zum Verbundstudiengang besteht die Möglichkeit, aufgrund der Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ins dritte Fachsemester eingestuft zu werden. Die ersten beiden Semester sind auf die Ausbildung als Erzieher/in abgestimmt, um die Anrechnung standardmäßig zu ermöglichen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist für beide Studiengänge in vollem Maße gegeben. Die Veranstaltungen werden überschneidungsfrei angeboten, die Studienorganisation ist transparent dokumentiert und funktioniert sehr gut. Die personellen Kapazitäten und das persönliche Engagement der Lehrenden sorgen dafür, dass sich die Studierenden sehr gut beraten und betreut fühlen. Es herrscht eine Politik der offenen Tür, die Studierenden der Verbundstudiengänge können die für sie vorgesehenen Ansprechpartner/inne/n nahezu durchgängig erreichen. Die geringe Zahl an Lehrbeauftragten im Vergleich zu den festangestellten Lehrenden führt zu einer hohen Konstanz bei der Betreuung. Innerhalb der Studiengänge gibt es neben den umfangreichen Beratungsangeboten auch viele weitere Unterstützungsmaßnahmen vor, während und nach dem Studium. Für die Verbundstudierenden und ihre besonderen Bedürfnisse stehen im Fach, aber auch im Institut für

Verbundstudiengänge zentrale Ansprechpartner/innen bereit. Informationen zu den Studiengängen sind auch auf elektronischem Wege in vollem Umfang vorhanden.

Zu betonen ist außerdem, dass die Meinung der Studierenden gehört und ernstgenommen wird. Hier sind besonders die im Rahmen der Reakkreditierung vorgenommene Erweiterung der Wahlpflichtmodule (Präsenzstudiengang) sowie die Veränderung der Wahlmöglichkeit (Verbundstudiengang) herauszustellen, welche sich nun an die Bedürfnisse der Studierenden anpassen.

Die Regelstudienzeit wird oft überschritten, gerade im Verbundstudiengang, allerdings halten sich die Zahlen dabei noch im Rahmen. Die Gründe hierfür liegen nach Darstellung der Studierenden und der Lehrenden nicht in der curricularen Ausgestaltung des Studiengangs, vielmehr ist das Studium in Regelstudienzeit zu leisten. Gründe sind eher in der Berufstätigkeit der Studierenden (auch der Präsenzstudierenden) zu sehen. Veranstaltungen werden in den vorgesehenen Gruppengrößen durchgeführt und bei entsprechender Nachfrage verdoppelt, so dass es hierdurch nicht zu Studienverzögerungen kommt.

Der vorgesehene Workload ist in beiden Studiengängen angemessen umgesetzt, dies wird auch von den Studierenden bestätigt. Im Begehungsgespräch wurde die Umstellung der Prüfungsphasen thematisiert; durch die stark angewachsene Studierendenzahl sind die vorgesehenen Prüfungen im Präsenzstudiengang nun fest auf die Prüfungsphasen aufgeteilt, was die Flexibilität der Studierenden bei der Prüfungsvorbereitung reduziert. Dies erscheint in der Darstellung der Hochschule aber unvermeidbar.

Die Studiengänge werden bislang weitgehend getrennt voneinander durchgeführt, was angesichts der unterschiedlichen Veranstaltungszeiten nachvollziehbar ist. Dennoch würde es sich aus Sicht der Gutachtergruppe geradezu anbieten, die berufserfahrenen Verbundstudierenden und die zumeist direkt nach Erlangung der Hochschulreife studierenden Präsenzstudierenden in einzelnen Lehrveranstaltungen koedukativ zu unterrichten, auch um den Erfahrungsaustausch dieser Gruppen zu ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilspruch

Der Studiengang „**Verbundstudiengang Frühpädagogik**“ entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengang 02 – „Verbundstudiengang Frühpädagogik“

Dokumentation

Der Verbundstudiengang wird im Rahmen des Verbundstudiums NRW angeboten, an dem acht nordrhein-westfälische (Fach-)Hochschulen beteiligt sind. Bei dem Verbundstudienmodell handelt es sich um eine Kombination aus Fern- und Präsenzstudium zur beruflichen und wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung. Der Präsenzunterricht nimmt ca. 40% der Präsenzstudienzeit eines regulären Studiengangs der Hochschule ein und wird durch e-Learning- und Fernstudienelemente entsprechend den besonderen Bedarfen der Zielgruppe unterstützt. Der Studiengang richtet sich damit auch an Studierende, die aufgrund ihrer persönlichen Situation kein Präsenzstudium absolvieren können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang entspricht in vollem Umfang den Vorgaben des NRW-weiten Verbundstudienmodells. Die Präsenzlehre und die Prüfungen finden ausschließlich samstags statt und können somit gut mit einer beruflichen Tätigkeit kombiniert werden. Die als Selbststudium und als Grundlage für die Präsenzveranstaltungen durchzuarbeitenden Studienbriefe hinterließen im Rahmen einer kurzen Einsichtnahme einen positiven Eindruck. Die Studienbriefe selbst werden laufend überarbeitet und aktualisiert, häufiger als dies im Modell vorgesehen ist.

Das Curriculum ist sinnvoll an die Bedürfnisse und Vorkenntnisse der Verbundstudierenden angepasst, sowohl inhaltlich wie auch organisatorisch. Die Anerkennung als staatliche Kindheitspädagogin ist auch hier sinnvoll umgesetzt und für die Studierenden höchst attraktiv.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Bei der Konzeption der Studiengänge wurden nach Darstellung der Hochschule insbesondere die Empfehlungen der Orientierungsrahmen „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ der Jugend- und Familienministerkonferenz und der Kultusministerkonferenz aus dem Jahr 2010 und der Orientierungsrahmen „Frühpädagogik Studieren“ der Robert Bosch Stiftung aus dem Jahr 2008 zugrunde gelegt. Grundlegende Änderungen wurden im Rahmen der Reakkreditierung nicht vorgenommen, da sich die jetzige Durchführung laut Fach bewährt hat.

Beide Studiengänge sind über regionale Netzwerke eng vernetzt und sollen so an die Bedürfnisse der Einrichtungen in der Region angepasst werden können. Daneben soll die Forschung der fortlaufenden Aktualisierung des Lehrangebots dienen.

Änderungen am Curriculum werden im Fachausschuss der beiden Studiengänge unter Berücksichtigung aller Interessensgruppen, der Studiengangsleitung, der Lehrenden, den nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und der Studierenden, geprüft und umgesetzt. Dort wird auch das jeweilige Lehrangebot abgesprochen. Die Modulhandbücher werden regelmäßig aktualisiert und zur Verfügung gestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Lehrenden, die zum großen Teil erst seit kurzer Zeit am Fachbereich tätig sind, sind in der Forschung ausgewiesen und bringen diese sinnvoll in ihre Lehre mit ein. Die Modulhandbücher weisen in der vorliegenden Fassung sinnvoll aus, dass aktuelle gesellschaftliche Themen und Forschungsfragen in der Lehre angemessene Berücksichtigung finden. Dabei spielt auch der Praxis-Theorie-Praxis-Transfer eine große Rolle, der insbesondere in den umfangreichen Praxisphasen und deren Begleitung zum Einsatz kommt. Über den Kontakt mit in den Praxisphasen kooperierenden Einrichtungen wird die Aktualität des Curriculums laufend geprüft.

Die Studierenden werden regelmäßig in Forschungsvorhaben der Lehrenden einbezogen und können unter Anleitung der Dozierenden eigene kleine Projekte durchführen und dabei auch eigene Konzepte entwickeln. Dabei wird auch empirisches Arbeiten ermöglicht und vermittelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangübergreifende Aspekte

Dokumentation

Evaluationen werden in den Studiengängen im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation mit begleitender Workload-Erhebung und bei Befragungen in spezifischen Studienphasen durchgeführt. Absolvent/inn/enbefragungen sind für die Zukunft geplant, sobald ausreichende Fallzahlen vorliegen. Die Lehrveranstaltungsevaluation wird durch das Fach in Zusammenarbeit mit dem In-Institut für Qualitätsentwicklung und -management (IQEM) durchgeführt. Dabei wird jedes Modul mindestens alle drei Jahre evaluiert. Darüber hinaus sind freiwillige Evaluationen möglich. Die Lehrenden erhalten jeweils einen Ergebnisbericht, auf dessen Basis sie laut Hochschule ein Feedbackgespräch mit den Studierenden der Lehrveranstaltung führen.

Die Lehrveranstaltungsevaluation dient dem Fach nach eigener Aussage als wesentliches Instrument der Überprüfung und weiteren Verbesserung der Qualität der Lehrveranstaltungen. Die Lehrenden sollen die Hinweise aus der Lehrveranstaltungsevaluation und dem Feedbackgespräch für die Gestaltung der zukünftigen Lehrveranstaltung aufgreifen.

Außerdem werden die Evaluationsergebnisse des Fachs alle zwei Jahre in einem Evaluationsbericht zusammengefasst, zentral zurückgemeldet und im Fachausschuss besprochen. Aus Sicht des Fachs zeigen die bisherigen Ergebnisse insgesamt eine hohe Zufriedenheit der Studierenden mit den Lehrveranstaltungen und dem Gesamtangebot.

Neben der Lehrveranstaltungsevaluation werden auch Befragungen in der Studieneingangsphase durchgeführt, die nach Gründen für die Studienmotivation und Ortswahl fragt, und – dezentral durch das WZF – im zweiten Fachsemester eine weitere Befragung, die auf Studierendenzufriedenheit, Studienbedingungen und mögliche Gründe für einen Studienabbruch abzielt. Im höheren Fachsemester (fünftes Fachsemester im Präsenzstudiengang, siebtes Fachsemester im Verbundstudiengang) erfolgt eine weitere dezentral organisierte Befragung, die auf die Erfüllung der Studierenerwartungen, die Zufriedenheit mit den Studienbedingungen und den Studienfortschritt abzielt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die in den Studiengängen vorgesehenen und kontinuierlich durchgeführten Evaluationsverfahren sind aus Sicht der Gutachtergruppe sinnvoll und umfassend gewählt. Dadurch, dass alle betroffenen Interessensgruppen eingebunden sind und regelmäßige Rückmeldungen an die Studierenden erfolgen, entsteht ein geschlossener Qualitätskreislauf. Die Module werden in sinnvoller Weise alternierend, insgesamt aber vollständig überprüft, um keine Evaluationsmüdigkeit der Studierende zu erzeugen. Der aufzuwendende Workload wird im Rahmen der Veranstaltungsevaluation ermittelt und überprüft. Für den Verbundstudiengang werden die Verfahren in überzeugender Weise angepasst, indem bei Anwendung gleicher Verfahren die Fragen auch spezifisch auf die Veranstaltungsformen, den Selbststudienanteil und die Lehrmaterialien des Verbundstudienmodells ausgerichtet werden. Bei auftretenden Defiziten sind verbindliche Mechanismen zu deren Abstellung vorgesehen.

Statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs werden zentral vorgenommen und im Fach analysiert und besprochen. Sie nehmen somit ebenfalls Einfluss auf die curriculare Ausgestaltung und die organisatorische Studiengangsplanung. Auch die weiteren vorgesehenen Maßnahmen erscheinen sinnvoll.

Absolvierendenstudien wurden bisher noch nicht erstellt, da die Zahl der Studienabschlüsse dazu zu gering war, eine Durchführung ist aber in Kürze sowohl möglich als auch geplant. Beim Begehungsgespräch waren mehrere Absolvierende anwesend, die sich in hohem Maße zufrieden mit den Studienangeboten geäußert haben. Die Lehrenden halten Kontakte zu ehemaligen

Studierenden, denen sie auch in den Praxisfeldern (Kita-Leitung etc.) immer wieder begegnen, und sind auch so über mögliche Berufsfelder und deren Veränderung gut informiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Das Konzept der Hochschule zur Geschlechtergleichstellung und zur Sicherung der Chancengleichheit sieht nach eigener Darstellung ein umfangreiches Portfolio an Maßnahmen vor. Die Hochschule hat das „audit familiengerechte Hochschule“ mehrfach durchlaufen, dabei wurden insbesondere Angebote zur Verbesserung der Studierbarkeit für Studierende mit Kind oder pflegebedürftigen Angehörigen und für behinderte und chronisch erkrankte Studierende vorgesehen. Ein Nachteilsausgleich ist in der Prüfungsordnung vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das hochschulweite Konzept zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit wird auch auf der Ebene der Studiengänge sinnvoll umgesetzt. Im Verbundstudiengang ist dabei eine besondere Flexibilität des Studiengangs gegeben: Da das Studium zum Großteil unabhängig von räumlichen und zeitlichen Gegebenheiten absolviert werden kann, wird den Anforderungen an Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit in besonderem Maße Rechnung getragen. Durch die Präsenzlehre an Samstagen wird die Vereinbarkeit von Studium und Familie erleichtert. Für Studierende mit darüber hinaus gehenden Bedürfnissen und/oder in besonderen Lebenslagen werden Beratungs- und Unterstützungsangebote durch die Hochschule selbst, im Verbundstudiengang auch durch das Institut für Verbundstudien der Fachhochschulen NRW bereitgestellt.

Beide Studiengänge gewinnen zu 80-90 % weibliche Studierende, was typisch für das Gebiet der Frühpädagogik ist. Für die Hochschule ist dies durchaus auch von strategischem Interesse, um den Anteil an weiblichen Studierenden an der insgesamt eher technisch ausgerichteten Hochschule zu steigern. Daraus resultiert, dass keine spezifischen Maßnahmen zur Gewinnung männlicher Studierender etabliert worden sind, es sind aber aus Gutachtersicht auch keine Nachteile für männliche Studierende erkennbar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

entfällt

3.2 Rechtliche Grundlagen

Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) vom 01.-20.06.2017

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25. Januar 2018

3.3 Gutachtergruppe

Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Hilmar Hoffmann, Universität Osnabrück, Institut für Erziehungswissenschaft

Vertreterin der Hochschule: Prof. Dr. Claudia Maier-Höfer, Evangelische Hochschule Darmstadt, Fachbereich Pflege- und Gesundheitswissenschaften

Vertreter der Berufspraxis: Dr. Andreas Wildgruber, Staatsinstitut für Frühpädagogik, München

Vertreter der Studierenden: Robin Tesch, Student der Frankfurt University of Applied Sciences

4 Datenblatt

4.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung

Studiengang 01 – „Frühpädagogik“

Erfolgsquote	70%
Notenverteilung	1,08-3,01, Mittel 2,00
Durchschnittliche Studiendauer	Mittelwert 8,1 Semester, Median 8 Semester
Studierende nach Geschlecht	49 Männer, 245 Frauen

Studiengang 02 – „Verbundstudiengang Frühpädagogik“

Erfolgsquote	67%
Notenverteilung	1,16-3,21, Mittel 2,06
Durchschnittliche Studiendauer	Mittelwert 10,67 Semester, Median 10 Semester
Studierende nach Geschlecht	11 Männer, 197 Frauen

4.2 Daten zur Akkreditierung

Studiengang 01 – „Frühpädagogik“

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	01.06.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	27.06.2018
Zeitpunkt der Begehung:	14.02.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	19.08.2014 AQAS e.V.
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitung, Lehrende, Studierende und Absolvent/inn/en
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Hörsäle und Bibliothek

Studiengang 02 – „Verbundstudiengang Frühpädagogik“

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	01.06.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	27.06.2018
Zeitpunkt der Begehung:	14.02.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	19.08.2014 AQAS e.V.
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitung, Lehrende, Studierende und Absolvent/inn/en
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Hörsäle und Bibliothek

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention)

anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fach-

übergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren

sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)